

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen**

Inhalt:

Präambel .....	1
1. Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze .....	2
2. Arbeit auf Verwaltungsstellen-Ebene.....	4
3. Arbeit auf Bezirksebene.....	5
4. Arbeit auf Bundesebene .....	5
5. Konferenzen auf Bundesebene .....	6
6. Geltungsbeginn.....	6

**Präambel**

Die IG Metall hat Personengruppen und damit eine Vielfalt unterschiedlicher Mitgliedergruppen organisiert - entsprechend vielfältig sind Themen und Arbeitsformen.

Die Arbeit mit Mitgliedergruppen soll dazu beitragen, im Rahmen der Handlungsfelder der IG Metall eine auf die unterschiedlichen Mitglieder- und Beschäftigungsgruppen ausdifferenzierte Politik zu ermöglichen. Sie soll zu Mitgliederbindung und -werbung beitragen.

Neben den bisherigen Personengruppen Angestellte, Ausländer, Frauen und Jugend können weitere Differenzierungen innerhalb, zwischen und außerhalb der bisherigen Personengruppen erfolgen, z.B. Beschäftigte im Konstruktionsbereich oder junge Frauen im Verwaltungsbereich, Senioren, Erwerbslose. Weiterhin können branchenbezogen und/oder nach Tätigkeiten Mitgliedergruppen zusammengestellt werden, z.B. Beschäftigte im Maschinenbau, der Elektrotechnik, der Informationstechnologie, Montagearbeiter, Außendienstmitarbeiter.

Einen besonderen Stellenwert hat die Frauenarbeit und Gleichstellungspolitik in der IG Metall. Voraussetzung dafür ist, dass Gleichstellungspolitik als Leitbild und Aufgabe für alle Politikbereiche definiert wird. Die Satzung der IG Metall stellt sicher, dass Frauen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil in den Organen und Gremien vertreten sind. Diese Richtlinie soll mit dazu beitragen, den Schwerpunkt gewerkschaftlicher Frauen- und Gleichstellungspolitik, den auch in der Verfassung formulierten Anspruch auf Gleichberechtigung in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft herzustellen.

Der Schwerpunkt der IG Metall-Aktivitäten liegt bei allen Mitgliedergruppen in der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit. Die vorliegende Richtlinie gibt Empfehlungen für die über- und außerbetriebliche Arbeit der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der anderen Arbeitsformen, in denen sich die unterschiedlichen Mitgliedergruppen zusammenfinden. Sie beschreibt mögliche Strukturen, in denen sich die über- und außerbetriebliche Gewerkschaftsarbeit als Ergänzung zur gewerkschaftlichen Betriebsarbeit vollziehen kann und zeigt Wege zu höherer Verbindlichkeit in dieser Arbeit auf.

Die Richtlinie bietet Voraussetzungen dafür, dass

- die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Arbeitsprozess Ausgeschlossenen in den unterschiedlichen Bereichen stärker an die gewerkschaftliche Arbeit herangeführt und damit an gewerkschaftspolitischen Entscheidungen besser beteiligt werden;

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen**

- Fragen und Probleme, die in einzelnen Bereichen in Erscheinung treten, auf breiter Basis beobachtet und beraten werden;
- die gewerkschaftlichen Forderungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in allen Beschäftigungsgruppen sowie der Mitglieder im außerbetrieblichen Bereich unter ihrer Beteiligung zustande kommen und von der gesamten Organisation getragen werden;
- die Gewerkschaftsarbeit in den Kleinbetrieben durch überbetriebliche Strukturen unterstützt werden kann.

Die Richtlinie beschreibt Rahmenbedingungen, mit den Zielsetzungen:

- mehr Menschen für die gemeinsame Auseinandersetzung um die Gestaltung ihrer eigenen Arbeitswelt zu gewinnen;
- gemeinsames Handeln von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in den verschiedenen Branchen und Bereichen zu fördern;
- mehr Mitglieder in die Erarbeitung gewerkschaftlicher Forderungen, Entscheidung und Durchsetzung einzubeziehen;
- übergreifende Solidarität beim Bemühen um die Durchsetzung gemeinsam erarbeiteter Ziele zu erreichen;
- die unterschiedlichen Arbeitsformen in die Strukturen der IG Metall zu integrieren und so dem Engagement der Akteure zu einer größeren Wirkung zu verhelfen.

**1. Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze**

- 1.1 Damit die Interessen der Mitglieder in allen Organisationsbereichen bei der Gestaltung ihrer eigenen Arbeitswelt besser wahrgenommen werden können, werden in Verwaltungsstellen, in Bezirken und beim Vorstand überbetriebliche Arbeitsstrukturen gebildet, die ergänzend zu den in der Satzung vorgesehenen allgemeinen Entscheidungsgremien den einzelnen Mitgliedergruppen Arbeits- und Diskussionsmöglichkeiten bieten.

Sie dienen dazu, die Ortsvorstände, Bezirksleitungen und den Vorstand in allen spezifischen Fragen der einzelnen Mitgliedergruppen zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen den besonderen Fragen der gewerkschaftlichen, beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Beschäftigten im Bereich der jeweiligen Mitgliedergruppen Rechnung tragen.

- 1.2 Die über- und außerbetrieblichen Arbeitsstrukturen können, je nach örtlicher Situation und Neigung der daran Beteiligten, in unterschiedlicher Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Dauer gebildet werden. Sie sollen eine soziale Bindung an die IG Metall durch persönliche Kontakte ermöglichen und ergebnisorientiert sein. Die Wirksamkeit der Arbeitsformen ist zu überprüfen und deren Weiterentwicklung zu fördern. Arbeitsformen können u.a. sein:

Ein **Ausschuss** setzt sich aus gewählten Vertreter/innen zusammen. Er hat die in 1.1 beschriebenen allgemeinen Aufgaben für die Zeitdauer einer Wahlperiode wahrzunehmen.

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen**

Ein **Arbeitskreis** wird von dem Ortsvorstand, der Bezirksleitung oder vom Vorstand installiert. Er ist für alle an dem Arbeitskreis-Thema Interessierte offen oder er setzt sich aus den in den Arbeitskreis berufenen Mitgliedern zusammen. Im Arbeitskreis wird an einem vorgegebenen Themenbereich oder in einer Branche zeitlich unbefristet gearbeitet.

Eine **Kampagne/Aktion/Veranstaltung** wird von Interessierten und Funktionären/innen getragen, die zielgerichtet und befristet tätig sind.

**Treffen** bezeichnen regelmäßige Zusammenkünfte von Kolleginnen und Kollegen, die an einem längerfristigen Gedankenaustausch Interesse haben. Hier werden Kontakte hergestellt und gepflegt, sowie Erfahrungen ausgetauscht.

In **Projekten** ist die Aufgabe abgegrenzt und einmalig, sowie zeitlich befristet. Die Aufgabenstellung wird von einem, je nach Bedarf zusammengestellten, Projektteam bearbeitet.

**Netzwerke** sind ein Ansatz zur Selbsthilfe in Form von gegenseitiger Information, des Erfahrungsaustauschs, der gemeinsamen Qualifizierung und Beratung zu bestimmten Themen.

- 1.3 Die Beteiligten in den über- und außerbetrieblichen Arbeitsstrukturen präzisieren, soweit erforderlich, ihre Themenstellung. Sie entwickeln ihre Vorgehensweisen selbst und vereinbaren dies je nach Ebene mit dem Ortsvorstand, der Bezirksleitung oder dem Vorstand. Diese sorgen dann für die erforderlichen Rahmenbedingungen, für personelle und finanzielle Ressourcen und für eine wirksame Integration der Arbeitsergebnisse in die Organisation.
- 1.4 Zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Klärung bestimmter Fragen arbeiten die Beteiligten in den über- und außerbetrieblichen Arbeitsstrukturen mit anderen gewerkschaftlichen Gliederungen der Organisation eng zusammen. Alle überbetrieblichen Gruppen sind verpflichtet, ihre Arbeitsergebnisse Anderen zugänglich zu machen.
- 1.5 Alle Beteiligten der über- und außerbetrieblichen Gruppe sind in ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen der Satzung, an die Richtlinien, die Anweisungen und die Beschlüsse des Vorstandes bzw. die Beschlüsse der zuständigen Bezirksleitung oder des Ortsvorstandes gebunden.
- 1.6 Anträge, Stellungnahmen und Verlautbarungen aus den überbetrieblichen Arbeitsstrukturen haben empfehlenden Charakter. Sie sind zur Beschlussfassung je nach Zuständigkeit dem Ortsvorstand, Bezirksleitung oder dem Vorstand zu unterbreiten.
- 1.7 Für die Koordination in der Arbeit mit unterschiedlichen Mitgliedergruppen, der Frauen- und Gleichstellungspolitik, sowie der Integration der Arbeit aller Mitgliedergruppen in die Politik der IG Metall, sind in den jeweiligen Organisationsebenen der Ortsvorstand, die Bezirksleitung und der Vorstand verantwortlich. Diese stellen auch die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen****2. Arbeit auf Verwaltungsstellen-Ebene**

- 2.1 Zur Unterstützung der betrieblichen Gewerkschaftsarbeit sollen über- und außerbetriebliche Arbeitsstrukturen eingerichtet werden. Der Ortsvorstand kann unabhängig von den nachfolgend genannten Voraussetzungen die Wahl eines örtlichen Ausschusses einleiten.

Auf Antrag von sieben Mitglieder aus drei Betrieben muss der Ortsvorstand die Wahl eines örtlichen Ausschusses einleiten, wenn fünf Prozent der Mitglieder vor Ort dieser Mitgliedergruppen angehören und eine Wahlbeteiligung von mindestens drei Prozent oder 100 dieser wahlberechtigten Mitgliedern sichergestellt wird.

- 2.2 Der Ortsvorstand kann unabhängig von den nachfolgend genannten Voraussetzungen einen Arbeitskreis einrichten.

Sollte die Wahl eines örtlichen Ausschusses nicht möglich sein, muss der Ortsvorstand einen Arbeitskreis bilden, wenn fünf Prozent der Mitglieder vor Ort diesen Mitgliedergruppen angehören und wenn sichergestellt ist, dass im Arbeitskreis Vertreter aus mindestens sieben Betrieben mit Betriebsrat einer Verwaltungsstelle mitarbeiten. Für Arbeitskreise im außerbetrieblichen Bereich legt der Ortsvorstand die Mindestbeteiligung fest.

- 2.3 Die Zusammensetzung des Ausschusses und des Arbeitskreises soll unter Berücksichtigung der Branchen, Betriebe und der Struktur der Mitgliedergruppen im Bereich der Verwaltungsstelle erfolgen.

- 2.4 Lassen die örtlichen Gegebenheiten die Bildung eines Ausschusses oder Arbeitskreises nicht zu, kann der Ortsvorstand von den in Frage kommenden Mitgliedern einen Sprecher bzw. eine Sprecherin benennen.

- 2.5 Mehrere Verwaltungsstellen können gemeinsam regionale über- und außerbetriebliche Arbeitsstrukturen bilden. Die Koordination liegt bei einer Verwaltungsstelle. Die Bezirksleitung kann jederzeit auf die Bildung regionaler Arbeitsstrukturen hinwirken, wenn Verwaltungsstellen keine Initiativen entwickeln. Über die Bildung überbetrieblicher Arbeitsstrukturen auf örtlicher und regionaler Ebene ist die zuständige Bezirksleitung zu unterrichten.

- 2.6 Im Rahmen ihrer Aufgaben können die von dem Ortsvorstand gebildeten über- und außerbetrieblichen Gruppen Anträge an den Ortsvorstand, die Delegiertenversammlung, den Bezirksausschuss und den Ausschuss beim Vorstand stellen. Sie haben die Möglichkeit, ihre Ergebnisse in dem Ortsvorstand und der Delegiertenversammlung zu präsentieren.

- 2.7 Zur Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Projekte etc. und der Diskussion über die zukünftige Arbeit, kann der Ortsvorstand jährlich eine Versammlung für die jeweiligen Mitgliedergruppen bzw. deren Delegierte im Bereich der Verwaltungsstelle durchführen.

- 2.8 Die Wahl der Mitglieder der örtlichen Ausschüsse erfolgt in einer Versammlung für alle in Frage kommenden Mitglieder oder deren Delegierte. Wie die Wahl erfolgen soll, entscheidet der Ortsvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Mitgliederstruktur in den einzelnen Betrieben und Branchen, sowie unter Berücksichtigung der Mitglieder des außerbetrieblichen Bereiches.

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen**

Die Wahl der örtlichen Ausschüsse und deren Konstituierung finden in der Regel jeweils im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung statt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Ortsvorstand bestätigt.

**3. Arbeit auf Bezirksebene**

- 3.1 Zur Unterstützung der Arbeit mit unterschiedlichen Mitgliedergruppen der Verwaltungsstellen errichtet die Bezirksleitung bezirkliche Arbeitsstrukturen (gemäß Ziffern 1.2 und 2.5). Die Bezirksleitung ist verpflichtet, einen Ausschuss zu bilden, wenn ein Viertel der Verwaltungsstellen im Bezirk sich daran beteiligen. Er konstituiert sich in der Regel im 2. Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung.
- 3.2 In den bezirklichen Ausschüssen oder Arbeitskreisen sind die Verwaltungsstellen durch ein Mitglied der örtlichen Ausschüsse oder der Arbeitskreise oder einer/m Sprecher/in oder einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus einer der anderen über- und außerbetrieblichen Gruppen vertreten. Weiterhin gehören den Ausschüssen die zuständigen Bezirkssekretäre/innen an.
- 3.3 Der bezirkliche Ausschuss oder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin. Für die Vertretung im Ausschuss beim Vorstand können, wenn der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter diese Funktion nicht übernehmen, weitere Mitglieder des bezirklichen Ausschusses gewählt werden.
- 3.4 Die Bevollmächtigten bzw. die für die Arbeit zuständige Sekretäre/innen der Verwaltungsstellen nehmen nach Möglichkeit an den Sitzungen des bezirklichen Ausschusses oder Arbeitskreises teil, ebenfalls ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des jeweiligen Funktionsbereiches beim Vorstand der IG Metall.
- 3.5 Die Sitzungen des bezirklichen Ausschusses finden je nach Bedarf - jedoch mindestens zweimal jährlich - im Einvernehmen mit dem zuständigen Funktionsbereiches des Vorstandes und der Bezirksleitung statt. Die Geschäftsführung des bezirklichen Ausschusses hat die Bezirksleitung, die auch zu den Sitzungen einlädt.
- 3.6 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorständen, der Bezirksleitung und des zuständigen Funktionsbereiches des Vorstandes zuzustellen.
- 3.7 Der bezirkliche Ausschuss oder der Arbeitskreis kann im Rahmen seiner Aufgaben Anträge an die Bezirksleitung, die Bezirkskonferenz oder den betreffenden Ausschuss beim Vorstand stellen.

**4. Arbeit auf Bundesebene**

- 4.1 Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in der Arbeit mit Mitgliedergruppen werden vom Vorstand Arbeitsstrukturen mit ehren- und hauptamtlichen Vertretern aus den Bezirken gebildet.

Soweit ein Ausschuss beim Vorstand gebildet wurde, gehören diesem an:

- das zuständige geschäftsführende Vorstandsmitglied,

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**

**Richtlinie Arbeit mit Mitgliedergruppen**

- der/die Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in der bezirklichen Ausschüsse oder Arbeitskreise bzw. deren gewählte Vertreter/in,
  - die Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterinnen des betreffenden Funktionsbereiches beim Vorstand
  - die zuständigen Bezirkssekretäre bzw. Bezirkssekretärinnen
- 4.3 Den Vorsitz führt das zuständige geschäftsführende Vorstandsmitglied bzw. ein von diesem benannter Vertreter bzw. eine benannte Vertreterin.
- 4.4 Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
- 4.5 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben und zur Unterstützung der Ausschussarbeit Arbeitskreise und Projekte, etc. bilden.
- 4.6 Der Ausschuss beim Vorstand hat das Recht, Anträge an den Vorstand und den Gewerkschaftstag zu stellen.

**5. Konferenzen auf Bundesebene**

- 5.1 In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausschüssen und Arbeitskreisen beim Vorstand führt der Vorstand für einzelne Mitgliedergruppen Konferenzen und/oder Fachtagungen auf Bundesebene durch. Die Teilnehmerstruktur wird vom Vorstand auf Vorschlag der Ausschüsse und Arbeitskreise beim Vorstand festgelegt, ebenso das Benennungs- oder Wahlverfahren.
- 5.2 Die Konferenzen haben folgende Aufgaben:
- Beratung von Problemen, die die Arbeitnehmer bzw. Mitgliedergruppen in besonderer Weise betreffen;
  - Vorschläge und Beratung von Maßnahmen zur Lösung der besonderen Problemen der Mitgliedergruppen;
  - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit;
  - Mobilisierung und Verstärkung der gewerkschaftlichen Aktivitäten in der Gewerkschaftsarbeit mit Mitgliedergruppen;
  - Stellungnahme zu gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen sowie beruflichen Fragen im Bereich der einzelnen Mitgliedergruppen;
  - Beratung von gleichstellungspolitischen Fragen, die die weiblichen Beschäftigten und Erwerbslosen in besonderer Weise betreffen;
  - Vorschläge und Beratung von Maßnahmen zu besonderen gleichstellungspolitischen Themen einzelner Branchen.

**6. Geltungsbeginn**

Diese Richtlinie gilt ab 1. Juli 2002

**Hinweise**

Beschluss des Beirates 18 Juni 2002  
Gültig ab 01. Juli 2002

**VHB-Stand  
05/2003**